

STELLUNGNAHME

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Schulzeitgesetz, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz und das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz geändert werden

GZ.: 2021-0.643.571

Wien, am 11.11.2021

Der Österreichische Behindertenrat ist die Interessenvertretung der 1,4 Mio. Menschen mit Behinderungen in Österreich. In ihm sind 80 Mitgliedsorganisationen organisiert. Auf Grund der Vielfalt der Mitgliedsorganisationen verfügt der Österreichische Behindertenrat über eine einzigartige Expertise zu allen Fragen, welche Menschen mit Behinderungen betreffen.

Der Österreichische Behindertenrat dankt dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme und erlaubt sich diese wie folgt auszuführen:

Allgemeines

Mit vorliegender Novelle ist u.a. geplant, die „Sommerschule“ in das österreichische Schulrecht zu überführen.

Im Sommer des Jahres 2020 fand in Folge der Corona-Pandemie erstmalig eine „Sommerschule“ statt. Das Ziel lag dabei vor allem auf dem Nachholen von durch Entfall von Präsenzunterricht entstandenen Defiziten.

Zielsetzungen der Sommerschule sind die Wiederholung von Lehrinhalten eines oder mehrere vergangenen Schuljahre zur Vorbereitung auf ein kommendes Schuljahr oder einen Übertritt in eine andere Schulart in der unterrichtsfreien Zeit, die Vertiefung von Lehrinhalten eines oder mehrerer vergangener Schuljahre sowie die Vorbereitung von Studierenden auf herausfordernde Unterrichtssituationen und ein gesamthafes Unterrichtskonzept.

Der Österreichische Behindertenrat weist darauf hin, dass von dieses Förderprogramm auch Kindern mit Behinderungen zur Verfügung stehen muss. Daher sind die Sommerschulen inklusiv zu gestalten. Dies bedeutet nicht nur, dass der Unterricht in baulich barrierefreier Umgebung stattzufinden hat, sondern auch, dass das pädagogische Personal umfassend Fähigkeiten und Ausbildung zum inklusiven Unterricht besitzen muss, der – selbstverständlich - auch Kinder mit Sinnesbehinderungen einschließt.

Das Angebot der Sommerschule im Jahr 2020 richtete sich an nicht-muttersprachlich Deutsch sprechende Kinder, ließ aber außeracht, dass auch gebärdensprachliche Kinder nicht mit Deutsch als Muttersprache aufwachsen. Bildungsministerium bzw. Bildungsdirektionen müssen deshalb die Zielgruppen für das Angebot der Sommerschulen um gebärdensprachliche Schüler*innen erweitern und die entsprechenden Schulen explizit adressieren.¹

In der Folge wären in den Klassen der Sommerschule ÖGS kompetente Lehrkräfte² einzusetzen: eine allgemeine Inklusionsqualifikation reicht nicht aus. Auch ÖGS-DolmetscherInnen könnten für den Unterricht bereitgestellt werden; ggf. könnten gehörlose Studierende unterstützend mitwirken.

Aus der WFA geht hervor, dass ab dem Jahr 2023 davon ausgegangen wird, dass die Sommerschule an der Pflichtschule zu 100% von Lehramtsstudierenden abgewickelt werden wird. Das bedeutet, dass der Unterricht in den Sommerschulen von Lehramtsstudenten und -studentinnen, mit noch nicht abgeschlossener Ausbildung und keinerlei Berufserfahrung abgehalten werden soll.

Der Österreichische Behindertenrat lehnt diese Form der Förderung im Sinne inklusiver Bildung und im Sinne der UN-BRK entschieden ab. Nicht nur, dass dadurch Kinder mit Behinderungen wenig profitieren würden, würde mit dieser unprofessionellen Vorgangsweise auch gute Vorarbeit im Sinne der Inklusion

¹ zB. NMS Pfeilgasse - BIG Expositurklassen. So können auch Anmeldekriterien und -fristen gezielt an betroffene Eltern / Schüler*innen zeitgerecht kommuniziert werden.

² zB. NMS Pfeilgasse - BIG Expositurklassen

gefährdet werden. Mangelndes Wissen und falscher Umgang könnte sowohl für die Gemeinschaft als auch für die jeweiligen Schüler*innen zu verheerenden Auswirkungen führen.

Der Österreichische Behindertenrat fordert daher, auch in den 2 Wochen der Sommerschule, diese inklusiv zu gestalten und qualifizierte Pädagog*innen zumindest begleitend einzubeziehen.

Aus der WFA geht ebenfalls hervor, dass Lehramtsstudierende im Rahmen ihres Studiums an der Sommerschule mitwirken und daher keine Vergütung erhalten und Lehrpersonen ihre Leistung zusätzlich zu ihrer Unterrichtsverpflichtung während des Unterrichtsjahres erbringen. Der Österreichische Behindertenrat empfiehlt, die Arbeit der Pädagog*innen und ebenso der angehenden Pädagog*innen auch für den Einsatz in den Sommerschulen entsprechend zu entlohnen, um einerseits die Wertschätzung für diese Tätigkeit zu erbringen und andererseits die Motivation und Freude an der Arbeit zu erhöhen.

Zu den einzelnen Regelungen

Änderung des Schulorganisationsgesetzes

Ad § 8a (5)

Da die Sommerschule auch Kindern mit Behinderungen zur Verfügung stehen muss, sind, sind Lehramtsstudierenden für den inklusiven Unterricht qualifizierte Pädagog*innen zur Seite zu stellen.

Änderung des Schulunterrichtsgesetzes

Ad § 12 (11) Z 4

Auch im Schulunterrichtsgesetz ist festzuschreiben, dass der Unterricht durch Lehramtsstudierende von in inklusiver Bildung qualifizierten Pädagog*innen begleitet werden muss.

Änderung des Schulzeitgesetzes 1985

Ad § 2 (7)



Bei IKT-gestütztem Unterricht ohne physische Anwesenheit in der Schule ist dafür zu sorgen, dass Schüler*innen mit Behinderungen die notwendige Unterstützung erhalten. Sei dies durch die notwendige Ausstattung von barrierefreien Informations- und Kommunikationstechnologien oder durch die jeweils notwendige Unterstützung der Kinder zu Hause. Wenn erforderlich auch durch Einzelbetreuung zu Hause, damit Eltern von Kindern mit Behinderungen entlastet werden.

Der Österreichische Behindertenrat erklärt sich gerne bereit, in einem partizipativen Prozess seine Expertise einzubringen.

Mit besten Grüßen

Für Präsident Mag. Michael Svoboda

Dr.ⁱⁿ Christina Meierschitz